

Kriterien zur Vergabe von Zuschüssen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Petershagen / Eggersdorf

vom 14.12.2006

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Gemeinde Petershagen / Eggersdorf fördert Maßnahmen ortsansässiger gemeinnütziger Vereine nach Maßgabe dieser Kriterien und des Haushaltsplanes (Kostenstelle 2810100 Sachkonto 5318000: Zuschüsse für Vereine) in der jeweils gültigen Fassung durch finanzielle Zuwendungen.
- 1.2. Maßnahmen von politischen Vereinen und Vereinen mit überwiegend wirtschaftlichem Zweckbetrieb werden nicht nach diesen Kriterien bewertet und bezuschusst.
- 1.3. Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport bewertet die Anträge der Vereine auf der Grundlage nachfolgender Kriterien und erarbeitet eine Empfehlung. Entsprechend der Entscheidung des Bürgermeisters können die Gelder auf der Grundlage der beschlossenen Haushaltssatzung ausgezahlt werden.

2. Allgemeine Kriterien

- 2.1. Maßnahmen zur Bereicherung des gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde, zur Förderung kultureller und touristischer Veranstaltungen, an denen die Gemeinde ein erhebliches Interesse hat.
- 2.2. Maßnahmen, die das Ansehen der Gemeinde nach außen erhöhen.
- 2.3. Mitwirkung bei der Gestaltung von zentralen Veranstaltungen der Gemeinde
Ausstellungen, Symposien, Workshops, Wettbewerbe, Dorffeste, Konzerte.
- 2.4. Förderung einer kritischen Auseinandersetzung mit Themen der Zeitgeschichte,
Vermittlung von Kenntnissen über gesellschaftliche und kulturelle Fragen der Gegenwart.
- 2.5. Festigung sozialer Kontakte im Verein oder innerhalb der Gemeinde.

3. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt für Sachkosten, Honorare, Gagen, Fahrt- und Transportkosten zur Projektförderung und für Jubiläen.

Von der Zuwendung ausgeschlossen sind Kosten für Speisen und Getränke.

Die Zuwendung wird als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde soll in der Regel 70% der zweckgebundenen zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

Die Förderung von Beträgen bis 100 EUR erfolgt in voller Höhe.

Die Maximalförderung eines Vereins beträgt 1.000 Euro im Jahr.

4. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis

Der Antrag ist unter Verwendung des beigefügten Vordrucks zu richten an:

Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf
Ausschuss für Bildung, Kultur, Soziales und Sport
Rathausstraße 9
15370 Petershagen/ Eggersdorf

Anträge sind bis zum 30.09. für das Folgejahr einzureichen.

Der Antrag muss eine Projektbeschreibung enthalten.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt ist durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides von der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer nachzuweisen.

Die Zuwendung wird durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Nach Abschluss ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen (kurzer Sachbericht; Belege) und 4 Wochen nach der Veranstaltung, jedoch spätestens bis 1.12. bei der Gemeinde vorzulegen.

Petershagen/ Eggersdorf den 23.11.2006